

Ab 1. Januar Pflicht: Die elektronische Steuererklärung

Es bewegt sich was in den Amtsstuben der Finanzämter - zumindest auf den Bildschirmen der Beamten. Denn in Zukunft erwarten sie, dass die Unternehmer Steuerangaben auf elektronischem Wege an sie übermitteln. Davon sind fast alle Betriebe betroffen, viele aber noch nicht vorbereitet. Wer also weiterhin Papier an das Finanzamt schickt, riskiert, dass eventuell Fristen nicht eingehalten werden oder Säumniszuschläge zu bezahlen sind. Was im Einzelnen zu beachten ist, erläutert die Steuerberaterin Elisabeth Renneke von der Beratungskanzlei PNHR Pelka Niemann Hollerbaum Rohde aus Köln.

Lohnsteueranmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die elektronische Übermittlung hat erstmals für Voranmeldungs- bzw. Anmeldezeiträume zu erfolgen, die nach dem 31.12.2004 enden. Die Abgabefristen bleiben unverändert, sodass bis zum 10. des Folgemonats (Ausnahme bei Dauerfristverlängerung) die monatlichen Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen auf elektronischem Weg zu übermitteln sind.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung weiterhin in herkömmlicher Form (auf Papier oder per Telefax) abgegeben werden. „Eine unbillige Härte würde insbesondere dann vorliegen, wenn der Unternehmer bzw. Arbeitgeber bislang nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt und er nur zum Zwecke der elektronischen Übermittlung entsprechende Investitionen tätigen müsste“, so Elisabeth Renneke. Endgültige Details zur Härtefallregelung werden aus Gründen der bundesweiten Abstimmung erst Anfang Januar 2005 bekannt gegeben.

Die Finanzverwaltung will aus Vereinfachungsgründen jedoch nicht beanstanden, wenn die Steueranmeldungen für bis zum 31.03.2005 endende Voranmeldungs- bzw. Anmeldezeiträume noch in herkömmlicher Form abgegeben werden. Eine gesonderte Zustimmung des Finanzamtes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Das würde bedeuten, dass alle Unternehmer und Arbeitgeber die monatlichen Steueranmeldungen bis einschließlich März 2005 und die Steueranmeldung für das erste Quartal 2005 noch auf Papier oder Telefax einreichen können.

Von der elektronischen Datenübermittlung vorerst nicht betroffen sind der Antrag auf Dauerfristverlängerung sowie die zusammenfassende Meldungen. Diese Anträge bzw. Meldungen sind vorerst weiterhin in Papierform zu übermitteln.

Lohnsteuerbescheinigung

Ab 1. Januar 2005 sind alle Unternehmer, die ihre Lohnabrechnungen maschinell erstellen, zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung verpflichtet. Die Daten für das Kalenderjahr 2004 müssen spätestens bis zum 28. Februar 2005 beim zuständigen Finanzamt eingehen. Führt ein Betrieb die Lohnaufzeichnungen seiner Arbeitnehmer in Handarbeit – oder fehlt der Lohnbuchhaltungssoftware die notwendige Übertragungsfunktion – kann die Übermittlung auch weiterhin manuell erfolgen. Dieser Ausnahmezustand endet voraussichtlich ab dem Kalenderjahr 2006. Ausgenommen sind die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse.

Software „Elster Formular“ und „Elster Lohn“ ist notwendig

Eine Anmeldung des einzelnen Arbeitgebers zum Verfahren der elektronischen Datenübermittlung ist zurzeit nicht erforderlich. Erforderlich ist dagegen eine Software zur Datenübermittlung. Die Programme nennen sich „Elster Formular“ und „Elster Lohn“ und sind von der Oberfinanzdirektion München entsprechend lizenziert. Die Finanzverwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf einen gesicherten Downloadbereich im Internet unter www.elsterformular.de und www.elsterlohn.de. Hier können alle Hilfsmittel zur technischen Umsetzung heruntergeladen werden. Minimalvoraussetzung ist ein Internetzugang. Weitere Infos auch unter www.bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff: IV C 5 – S 2378 – 55/04) oder www.pnhr.de. Mr